

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 11. August 2009

Nr. 2009/1317

### **Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal: Genereller Entwässerungsplan (VGEP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal hat, gestützt auf § 34 der Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO; BGS 712.912), einen Generellen Entwässerungsplan über das Einzugsgebiet des Verbandes (Verbands-GEP, VGEP) erstellt und reicht diesen zur Genehmigung ein.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Der Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne von §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) mit Sitz in Rapperswil (BE). Gemäss seinem Organisationsreglement bezweckt er den Transport und die Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Verwertung der aus der Abwasserreinigung anfallenden Energie und Abfälle. Er baut, unterhält und betreibt alle Anlagen, die zur zeitgemässen und umweltgerechten Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich sind.

Mitglieder des Verbandes sind die bernischen Gemeinden Bangerten, Etzelkofen, Grossaffoltern, Limpach, Mülchi, Rapperswil, Ruppoldsried und Wengi sowie die solothurnischen Gemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen, Oberramsern und Unterramsern. Die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage (ARA) befindet sich in Messen, bei der Einmündung des Messibachs in den Limpach.

2.2 Der VGEP ist eine konzeptionelle Ergänzung zu den Generellen Entwässerungsplanungen (GEP) der einzelnen Gemeinden. Die Erkenntnisse und Daten der Gemeinde zum GEP sind, soweit sie für die regionalen Abwasseranlagen von Bedeutung sind, in die Bearbeitung des VGEP eingeflossen.

2.3 Im VGEP werden verschiedene verbandsrelevante Massnahmen, die in den Gemeinde-GEP bereits enthalten sind, bestätigt und übernommen. Zudem werden zusätzliche Massnahmen festgelegt, teils auf Gemeindeebene, teils auf Verbandsstufe, die in unterschiedlichen Prioritäten umzusetzen sind.

2.4 Die Bearbeitung des VGEP ist während seiner gesamten Bearbeitungszeit durch Vertreter des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA) des Kantons Bern, seit 1. Januar 2009 Amt für Wasser und Abfall (AWA), und des Amtes für Umwelt (AfU)

des Kantons Solothurn begleitet worden. Dadurch, dass der Sitz des Verbandes im Kanton Bern liegt (siehe Abschnitt 2.1), war das GSA Bern die federführende Gewässerschutzfachstelle.

## 2.5 Verbindlichkeit des VGEP im Kanton Solothurn

Der VGEP stellt keinen Nutzungsplan gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) dar. Es handelt sich um eine Planung des Verbandes, welche via Verbandsstatuten für die Verbandsgemeinden im Sinne eines übergeordneten Konzeptes verbindlich ist.

Bei den Massnahmen, welche den rechtsgültigen GEP entsprechen, ist für die Genehmigung der Bauprojekte die örtliche Baubehörde zuständig. Ausgenommen davon sind gemäss § 25 Abs. 3 der GSchV-SO die Sonderbauwerke, für die der Kanton zuständig ist.

Bei den zusätzlichen Massnahmen handelt es sich um bauliche Massnahmen, für die in der jeweiligen solothurnischen Standortgemeinde zu gegebener Zeit vorgängig das erforderliche Genehmigungsverfahren im Einzelfall in Absprache mit dem Amt für Umwelt festzulegen ist.

2.6 Der VGEP ist vom GSA und dem AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und den beiden Kantonen.

2.7 Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA-Region Limpachtal hat dem VGEP am 27. Mai 2008 zugestimmt.

2.8 Das GSA hat den VGEP am 8. Dezember 2008 genehmigt.

## 3. **Beschluss**

3.1 Der Verbands-GEP des Gemeindeverbandes ARA-Region Limpachtal wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Die erforderlichen Massnahmen sind in Absprache mit den jeweils betroffenen Verbandsgemeinden und gemäss den Verbandsstatuten umzusetzen.

3.3 In den solothurnischen Gemeinden ist für die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen, die nicht dem rechtsgültigen GEP der jeweiligen Gemeinde entsprechen, vorgängig gemäss §§ 15 ff. PBG die dafür notwendige Anpassung des jeweiligen GEP vorzunehmen bzw. ein Teil-GEP auszuarbeiten.

3.4 In den bernischen Gemeinden richtet sich das Vorgehen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Bern.

3.5 Basierend auf dem kantonalen Gebührentarif hat der Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal anteilmässig für die solothurnischen Gemeinden eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.00 zu bezahlen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Kostenrechnung**                      **Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal, Geschäftsstelle, Daniela Sutter,  
Rossgartenstrasse 28, 3054 Schüpfen**

Genehmigungsgebühr:                      Fr. 2'500.00                      (KA 431001/A 80059 TP 334)

Zahlungsart:                                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal, Geschäftsstelle, Daniela Sutter, Rossgartenstrasse 28,  
3054 Schüpfen, mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt) (15)

Gemeindeverband ARA-Region Limpachtal, Präsident Beat Weber, Klecker 8, 3255 Rapperswil

Amt für Wasser und Abfall (AWA), Siedlungswasserwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Ryser Ingenieure AG, Engestrasse 9, Postfach, 3000 Bern 9